Druckdatum: 26.04.2018



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 1 von 6

Sea Nymph Trace Up Ca Plus

ABSCHNITT 1: BEZEICHUNG DES STOFFES/DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Sea Nymph Trace Up Ca Plus

Produkt aus Irland - Technical Plant License No:01 UFERT - Kennzeichnung nach irischem Recht Organisch-mineralischer Spezialdünger zur gezielten Anhebung der Calcium- und Magnesiumwerte im Boden

1.2 Relevante indentifizierte Verwendungen und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Organisch-mineralischer NPK-Dünger 1,8 – 1 - 1,4 unter Verwendung von pflanzlichen Stoffen und Düngemitteln mit Magnesium (Mg) und Calcium (Ca). Für die Pflege von Sport- und Zierrasen und dem Garten- und Landschaftsbau.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

grashobber GmbH & Co. KG

Andreasweg 7, 72401 Haigerloch

Tel.: +49 7474 918635 | Fax: +49 7474 918636 | e-mail: info@grashobber.de

Einzelheiten zum Hersteller

Terralift Ireland Ltd.

Tullynahattina, Castleblayney, Co. Monaghan, Ireland

Tel +44 1778 380005 | Fax: +44 1778 348835 | e-mail: david@sea-nymph-ireland.com

1.4 Notrufnummern

Giftnotrufzentrale Berlin +49 30 19240

Giftnotrufzentrale Mainz +49 6131 19240

Vergiftungsinformationszentrale Gesundheit Österreich GmbH +43 1406 43 43

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Dieses Produkt ist auch kein gefährlicher Stoff im Sinne der EG-Richtlinie 67/548 / EG. Es ist unwahrscheinlich, dass es unter normalen Bedingungen in der Handhabung und Verwendung zu schädlichen Effekten kommt

2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Keine

Augen: Reizung möglich. | Haut: Reizung möglich. | Verschlucken: Als ungiftig eingeschätzt, kann Erbrechen auslösen und den Verdauungsapparat reizen.

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor



Druckdatum: 26.04.2018

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 2 von 6

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Organisch-mineralischer Dünger aus Meeresalgen und pflanzlichen Kompost mit mineralischen Nährstoffanteilen – Calcium (Ca), Magnesium (Mg) und in geringen Anteilen Mangan (Mn) und Bor (B).

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise Hand-, Mund – und Augenschutz tragen. Kontaminierte Kleidung entfernen.

Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen einen Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen Frischluft zuführen.

Nach Hautkontakt Mit Seife und Wasser reinigen.

Nach Augenkontakt 10 Minuten unter fließendem Wasser ausspülen.

Nach Verschlucken Mundhöhle ausspülen und unverzüglich einen Arzt aufsuchen

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Smyptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlungen

Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

<u>Geeignete Löschmittel</u> Alle gebräuchlichen Löschmittel. Es kann zur Rauchenticklung kommen, wenn es erhitzt wird. Löschmaßnahmen auf Umgebung abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel nicht bekannt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht entflammbar. Im Brandfall kann der Rauch giftige Gase enthalten.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Düngemittel und Chemikalien.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen/ in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Rutschgefahr mit Waser auf glatten Bodenoberflächen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer, Grund- und Abwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttungen vorsichtig aufkehren (Staubvermeidung) und der vorgesehenen Produktverwendung zuführen.



Druckdatum: 26.04.2018

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 3 von 6

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

<u>Hinweise zum sicheren Umgang</u> Von Kindern, Nahrungsmitteln und Tieren fernhalten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz keine

7.2 Bedigungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Trocken und frostfrei in der geschlossenen Originalverpackung lagern. Vor direkter Sonne und Temperaturen über +40°C schützen. Abtragungen in Oberflächen,- Grund – und Abwasser vermeiden. <u>Lagerklasse (LGK):</u> 11 - Brennbare Feststoffe

7.3 Spezifische Endanwendung

Für die Pflege von Sport- und Zierrasen und dem Garten- und Landschaftsbau. Bei Lagerung, Transport und Ausbringung sind notwendige Vorkehrungen zu treffen, um die Aufnahme durch Nutztiere zu vermeiden. Keine Anwendung auf landwirtschaftlich genutztem Grünland. Auf sonstigen Grünflächen einschließlich Zierrasen, Sportrasen etc. nach der Ausbringung wässern. Keine Mischung mit Futtermitteln.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG & ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Bei der Anwendung für angemessene Lüftung sorgen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

<u>Atemschutz</u> Staubmaske Zertifiziert nach EN 149:2001 FFP1. Zum Schutz der Atemwege vor Grobstäuben und ungiftigen Stäuben sowie Aerosole auf Wasser- und Ölbasis.

Handschutz Schutzhandschuhe aus Gummi oder PVC.

Augenschutz Dichtschließende Schutzbrille.

Körperschutz Geeignete Arbeitsschutzkleidung tragen.

<u>Hygienemaßnahmen</u> Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen einhalten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.



Druckdatum: 26.04.2018

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 4 von 6

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| Aggregatzustand | Fest, Granulat, 1 bis 1,5 mm |
|-------------------|---|
| Farbe | Dunkelgrau bis Schwarz |
| Geruch | Typisch, nach pflanzlich-organischem Dünger |
| Siedepunkt | Nicht zutreffend |
| Dichte | 0,74 – 0,78 g/cm3 |
| Entflammbar | Nein |
| pH-Wert | 6,5 – 7,5 |
| Wasserlöslichkeit | Nicht wasserlöslich |

9.2 Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

keine

9.3 Sonstige Angaben

keine

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktion

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt

10.4Zu vermeidende Bedingungen

keine

10.5 Unverträgliche Materialien

keine

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können Kohlendioxide, Kohlenmonoxide freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Nicht toxisch. Als ungiftig eingeschätzt. Kann kann bei empfindlichen Personen Übelkeit verursachen und zu Reizungen des Verdauungssystems führen. Augenreizungen sind möglich.

Weitere Angaben: keine



Druckdatum: 26.04.2018

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 5 von 6

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Das Produkt ist nicht ökotoxisch - Organisch-mineralisches Düngemittel aus Meeresalgen und pflanzlichen Kompost mit mineralischen Nährstoffanteilen

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Enthält keine Stoffe, die bekanntermaßen umweltgefährlich sind oder die in Kläranlagen nicht abgebaut werden.

12.2 Bioakkumulationspotenzial

Nicht bekannt

12.3 Mobilität im Boden

Nicht bekannt

12.4 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. VPVb nicht erfüllt

12.5 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt

ABSCHNITT 13: HINWEIS ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung sind die örtlichen behördlichen Vorschriften zu beachten.

Abfallschlüssel Produkt

02 01 09 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei | Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen.

Entsorgung ungereinigter Verpackung: Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wieder der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADN, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADN, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR

14.3 Transport gefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADN, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR

14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADN, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR

14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADN, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR



Druckdatum: 26.04.2018

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 6 von 6

14.6Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz Spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Inverkehrbringung: EG-Verordnung Nr. 764/08, zur Umsetzung der Regelungen des freien Warenverkehrs. Produkt aus Irland.

Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien: Die beim Umgang mit Düngern üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der "Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG" in der letztgültigen Fassung. Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV nicht kennzeichnungspflichtig.

Nationale Vorschriften

Kennzeichnung nach Düngemittelverordnung (DümV): Organisch-mineralischer NPK-Dünger 1,8 – 1 - 1,4 unter Verwendung von pflanzlichen Stoffen und Düngemitteln mit Magnesium (Mg) und Calcium (Ca). Kennzeichnung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Keine

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Produkt wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die auf diesem Blatt enthaltenen Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse, bezogen auf die Angaben des Herstellers und rechtlicher Bestimmungen. Sie werden in gutem Glauben nach besten Wissen und Gewissen gegeben. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein Rechtsverhältnis.

grashobber kann nicht haftbar gemacht werden für jegliche Verluste oder Schäden, die eine Folge sind des Gebrauchs dieser Informationen und Auskünfte. grashobber ist nicht haftbar für jegliche Schäden oder Verletzungen, die Folge eines unnormalen Gebrauchs oder Außerachtlassung von empfohlenen Anwendungsweisen sind. Solange unsere Produkte entsprechend der Anweisungen gehandhabt werden, sollten sie keine Gefahr für Gesundheit oder Sicherheit darstellen. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.